

Prüfgrundsätze SRO-TREUHAND|SUISSE

Gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	2
2.	Gegenstand und Ziel der Revision	2
3.	Prüfungsprozess	2
3.1	Anwendbare Prüfungsgrundsätze	2
3.2	Prüfgegenstände und Prüfziele	3
3.2.1	Beurteilung der Selbstdeklaration	3
3.2.2	Beurteilung der Einhaltung der SRO Statuten und Reglemente	3
3.2.3	Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 3 bis 9 GwG	4
3.3	Risikoanalyse	5
3.3.1	Analyse und Bewertung inhärentes Risiko GwG-relevanten Geschäftstätigkeit	5
3.3.2	Analyse und Bewertung weiterer branchenspezifischer inhärenter Kriterien	7
3.3.3	Analyse und Risikobewertung der Kontrollrisiken des Finanzintermediärs	9
3.3.4	Festlegung Gesamtrisiko des Finanzintermediärs	10
3.4	Prüfungsdurchführung	11
3.4.1	Verständnis vom Finanzintermediär und seinem Umfeld	11
3.4.2	Wesentlichkeit	11
3.4.3	Prüfungshandlungen	12
3.4.4	Dokumentation der Prüfungsplanung, der Risikoanalyse und der Prüfungshandlungen	12
4.	Stichprobenauswahl	13
4.1	Stichprobenumfang für GwG relevanten Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aus PEP, Funktionär und SECO Datenbank	13
4.2	Stichprobenumfang für GwG relevanten Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aus anderen Kriterien (Art. 5.2.1 Absatz 2 SRO Reglement)	14
4.3	Stichprobenumfang für GwG relevanten Geschäftsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko	14
5.	Berichterstattung	15
6.	Weitere Bestimmungen und Dokumente	15

Prüfgrundsätze SRO-TREUHAND|SUISSE

Abkürzungen

GwG: Geldwäschereigesetz

SRO: Selbstregulierungsorganisation SRO-TREUHAND|SUISSE

1. Zweck

Die Statuten der SRO sehen die Überwachung der Finanzintermediäre in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten vor. Zu diesem Zweck hat die SRO Kommission ein Prüfkonzept (SRO-Prüfkonzept) verabschiedet, welches die Organisation sowie die Zuständigkeiten regelt. Die Einzelheiten zur Prüfung der Finanzintermediäre durch Prüfungsgesellschaften sind gemäss SRO Prüfkonzept mittels Prüfgrundsätze zu regeln.

Die vorliegenden Prüfungsgrundsätze regeln Gegenstand und Ziel der Prüfung der beaufsichtigten Finanzintermediäre durch die Prüfungsgesellschaften, den Prüfungsprozess, die Stichprobenauswahl sowie die Berichterstattung.

2. Gegenstand und Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist einerseits die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der beaufsichtigten Finanzintermediäre nach GwG und andererseits die Einhaltung der Pflichten nach den Statuten und den Reglementen der SRO. Die Prüfberichte sollen der SRO ermöglichen, ein verlässliches Bild über die Vollständigkeit und Korrektheit der Selbstdeklaration zu machen. Ferner geben die Prüfberichte Auskunft über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG durch den beaufsichtigten Finanzintermediär.

3. Prüfungsprozess

3.1 Anwendbare Prüfungsgrundsätze

Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Abschlussprüfung von Jahresrechnungen sind nicht ausgelegt für Überprüfungen bezüglich Einhaltung der Pflichten der beaufsichtigten Finanzintermediäre nach GwG und deshalb nicht vollumfänglich anwendbar. Trotzdem sind GwG -Revisionen an den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes auszurichten. Als Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes gelten in diesem Kontext hauptsächlich der Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) sowie gegebenenfalls die Schweizer Prüfungsstandards (PS) und die darauf basierenden Prüfungsanleitungen und Prüfungshinweise, soweit deren Anwendung für die Revision der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen möglich und sinnvoll ist. Sie können herangezogen werden, sofern diese SRO-Prüfgrundsätze und die Erläuterungen zum GwG Prüfbericht keine abweichenden Vorschriften enthalten.

3.2 Prüfgegenstände und Prüfziele

Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Risiken und Mängel bei der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch den beaufsichtigten Finanzintermediär mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Die Revision umfasst Einsichtnahme in die Selbstdeklaration, Befragungen und angemessene Detailprüfungen der beim zu prüfenden Finanzintermediär vorhandenen Unterlagen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfgesellschaft. Diese schliesst eine Beurteilung der Risiken über die Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch den beaufsichtigten Finanzintermediär ein (risikoorientierter Ansatz). Aus der Risikoanalyse leitet die Prüfgesellschaft die Prüftiefe ab.

Obwohl die GwG-Prüfung nicht die Bestätigung der Korrektheit der Jahresrechnung und der Buchführung zum Ziel hat, kann die Prüfgesellschaft ohne Einsicht in die Buchhaltung ihre oben genannten Prüfziele nicht erreichen. Sie ist deshalb angehalten, die Jahresrechnung des Finanzintermediärs für die Risikoanalyse (siehe Abschnitt 3.3.2) zu konsultieren. Zudem ist es notwendig, für die Beurteilung der Abklärungspflichten bei Transaktionen mit erhöhtem Risiko gemäss Art. 6 GwG und Art. 5.3 SRO-Reglement stichprobenweise Einsicht in die Umsatz- und Ertragskonti bzw. in Bewegungen von Bankkonti zu nehmen, um eine Beurteilung der Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht vornehmen zu können.

Der Prüfgegenstand setzt sich entsprechend dem Prüfauftrag aus drei unterschiedlichen Teilbereichen zusammen.

3.2.1 Beurteilung der Selbstdeklaration

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Korrektheit der Selbstdeklaration mittels Überprüfung sämtlicher Angaben auf der Selbstdeklaration. Für die Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben zieht die Prüfgesellschaft ihr Wissen über den Finanzintermediär sowie die allgemeinen Erkenntnisse aus der GwG Prüfung bei. Die Resultate dieser Prüfungen sind im GwG-Prüfbericht an der dafür vorgesehenen Stelle zu rapportieren.

3.2.2 Beurteilung der Einhaltung der SRO Statuten und Reglemente

Die Prüfgesellschaft beurteilt, ob der Finanzintermediär die aktuellen SRO Statuten, das gültige SRO-Reglement sowie andere anwendbare Weisungen einhält. Dazu gehört insbesondere (nicht abschliessend) die Beurteilung folgender Sachverhalte:

- Bestehende Mitgliedschaft bei oder TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse, VEB oder SVIT.
- Erfüllung der persönlichen Anforderungen der Finanzintermediäre und dessen Mitarbeiter (Ruf, professionelles Verhalten, ethische Grundhaltung).
- Vorhandensein einer angemessenen Organisationsform des Finanzintermediärs für die Gewähr einer einwandfreien Abwicklung der dem GwG unterstellten Tätigkeiten (Kontaktperson, Aus- und Weiterbildung).
- Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der SRO bei Änderungen der Voraussetzung des SRO Anschlusses.
- Einhaltung der Frist für die jährliche Einreichung der Selbstdeklaration des Finanzintermediärs.

- Einhaltung der internen Meldepflichten gegenüber der SRO bei rechtskräftigen Verurteilungen ihrer leitenden Organe, welche GwG relevante Geschäftsbeziehungen führen. Laufende Verfahren sind in der jährlichen Selbstdeklaration aufzuführen.
- Kooperative Zusammenarbeit des Finanzintermediärs mit SRO Kommission, SRO Prüfstelle, externen Prüfer und gegebenenfalls mit unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.
- Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO betreffend Gebühren und anderen von der SRO auferlegten Kosten.
- Einhaltung einer angemessenen GwG Dokumentation zwecks Umsetzung und Einhaltung von GwG Sorgfaltspflichten.

3.2.3 Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 3 bis 9 GwG

Die Prüfgesellschaft prüft, ob der beaufsichtigte Finanzintermediär die gesetzlichen Sorgfaltspflichten gemäss GwG eingehalten hat, indem stichprobenweise Prüfungen von Kundendossiers und Transaktionen von GwG relevanten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs durchgeführt werden. Die Resultate dieser Prüfungen sind im GwG-Prüfbericht an den dafür vorgesehenen Stellen zu rapportieren.

A) Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG und Art. 3 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft stellt mittels Einsicht in die Dokumentation des Finanzintermediärs fest, ob die Identifizierung der Vertragspartei in dem vom Gesetz und SRO Reglement geforderten Umfang erfolgt ist und ob die Identifizierung des oder der Vertreter einer juristischen Person gesetztes- und reglementskonform erfolgte.

B) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / des Kontrollinhabers (Art. 4 GwG und Art. 4 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft prüft, ob sich aus der GwG-Dokumentation des Finanzintermediärs entnehmen lässt, dass in den vom Gesetz und dem SRO-Reglement vorgesehenen Fällen eine schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person respektive über den Kontrollinhaber eingeholt wurde. Bei Zweifeln der Prüfgesellschaft an der wirtschaftlichen Berechnigung ist der verantwortliche Mitarbeiter des Finanzintermediärs über die näheren Umstände zu befragen. Die Prüfgesellschaft kann selbst ergänzende Prüfungen durchführen.

C) Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person/ Kontrollinhaber (Art. 5 GwG und Art. 4 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft prüft, ob sich aus der GwG-Dokumentation und den übrigen Geschäftsunterlagen Anhaltspunkte für nachträgliche Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechnigung / Kontrollinhaber ergeben und ob in solchen Fällen die erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person beziehungsweise des Kontrollinhabers durchgeführt worden ist.

D) Besondere Abklärungspflichten (Art. 6 GwG und Art. 5 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft prüft insbesondere, ob sich aus der GwG-Dokumentation und den übrigen Geschäftsunterlagen Anhaltspunkte für die besondere Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG ergeben. Namentlich ob Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko eingegangen und dokumentiert wurden (Art. 5.2 SRO Reglement). In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob Kundendossiers von

Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gekennzeichnet wurden. Weiter beurteilt die Prüfgesellschaft, wie die Kundenbeziehungen überwacht werden und die Identifikation ungewöhnlich erscheinender Transaktionen erfolgte (Art. 5.3 SRO Reglement).

E) Dokumentationspflicht (Art. 7, 7a, 8 GwG und Art. 6 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft vergewissert sich mittels stichprobenweiser Einsicht in ausgewählte Kundendossiers, dass diese sauber und übersichtlich geführt werden, für jede Geschäftsbeziehung vollständig sind, alle GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen umfassen und in einer sicheren Art und Weise verwahrt werden, die es erlaubt, allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachzukommen.

F) Beizug Dritter (Art. 6.2 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Pflichten gemäss Art. 6.2 SRO Reglement bei Delegation von Sorgfaltspflichten an Dritte eingehalten und dokumentiert sind.

G) Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG und Art. 6.3 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft prüft, ob ausreichend und geeignete organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung getroffen wurden und ob alle in der Organisation des Finanzintermediärs mit der Geschäftsführung und Verwaltung befassten Personen sowie Mitarbeitende mit Kundenkontakt im GwG-Bereich die vorgeschriebene Schulung absolvieren.

H) Meldepflicht (Art. 9 GwG und Art. 7 SRO-Reglement)

Die Prüfgesellschaft prüft, ob bezüglich aller dokumentierten Verdachtsfälle der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung erstattet worden ist.

3.3 Risikoanalyse

Die SRO verfügt über ein risikobasiertes Aufsichtskonzept über fünf Schritte.

Zuerst werden mittels Analysen die Risiken der GwG-relevanten Tätigkeit sowie weitere inhärente, branchenspezifische Risikokriterien der Geschäftstätigkeit der zu überwachenden Finanzintermediäre beurteilt. In einem weiteren Schritt sind die Kontrollrisiken der Finanzintermediäre zu beurteilen. Basierend darauf kann das Gesamtrisiko des Finanzintermediärs bestimmt werden, welches die risikobasierten Aufsichtsmassnahmen bestimmt.

3.3.1 Analyse und Bewertung inhärentes Risiko GwG-relevanten Geschäftstätigkeit

Die GwG-relevante Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre stellt das zentrale inhärente Risikokriterium für die Aufsicht der SRO über die Finanzintermediäre dar und bildet die Ausgangslage für die risikobasierte Aufsicht.

Diese Analyse hat zum Zweck, die Risiken über die in Artikel 2 Absatz 3 GwG aufgezählten Tätigkeiten der Finanzintermediäre einzuordnen und zu bewerten. Dadurch erhält die SRO ein vertieftes Verständnis über die von ihr beaufsichtigten Finanzintermediäre.

Die bei SRO-TREUHAND|SUISSE angeschlossenen Finanzintermediäre üben nur Teilbereiche der unterstellungspflichtigen GwG-relevanten Geschäftstätigkeiten aus.

Die folgende Tabelle bewertet die inhärenten Risiken der GwG-relevanten Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre entsprechend deren Vorhandensein hergeleitet aus der Mitglieder-Datenbank "Web Membership" der SRO:

Initialrisiko GwG-relevanten Geschäftstätigkeit	Risikobemessung IR			
	Sehr Tief (1)	Tief (2)	Mittel (3)	Erhöht (4)
Keine GwG-relevante Tätigkeit gemäss Artikel 2 Absatz 3 GwG	X			
Fiduziarische Tätigkeiten				X
Dienstleistungen im Zahlungsverkehr, namentlich für Dritte (elektronische) Überweisungen vornehmen			X	
Werttransport und Verwaltung und Aufbewahrung von Wertgegenständen (Valoren, Transport)		X		
Vermögensverwaltung			X	
Kreditgeschäfte / Leasingtätigkeit (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing)		X		
Versicherungsmakler		X		
Geld- und Wertübertragungen (Geldtransfer)				X

Jeder Finanzintermediär ist in einem ersten Schritt in eine der vier Risikokategorien einzuteilen. Bei mehreren Geschäftstätigkeiten gilt die jeweils höchste Einstufung.

3.3.2 Analyse und Bewertung weiterer branchenspezifischer inhärenter Kriterien

Diese GwG-relevanten Tätigkeiten sind im Hinblick auf eine umfassendere Beurteilung des inhärenten Risikos differenzierter zu analysieren und aufgrund weiterer Kriterien zu beurteilen.

Weitere inhärente Risikokriterien mit wesentlichem Einfluss	Risikobemessung IR				Hoch (5)
	Sehr Tief (1)	Tief (2)	Mittel (3)	Erhöht (4)	
Allgemeine¹					
Kundenstruktur mit Klumpenrisiko (> 25%)					X
Kundenstruktur mit PEP					X
Kunden mit Nationalität, Domizil und/oder Geschäftstätigkeit in "Emerging markets" und/oder Offshore-Zentren				X	
Einsatz von komplexen Strukturen				X	
Beizug von <ul style="list-style-type: none"> • Agenten/Hilfspersonen, • Dritten, • Service Providern 				X	
Gruppengesellschaften und/oder Geschäftsniederlassungen im Ausland ²				X	
Depotbanken im Ausland					X
Einsatz / Verwendung von Kryptowährungen					X
FI führt GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (GmeR > 25%)				X	
FI meldet Transaktionen mit erhöhtem Risiko (TmeR > 25%)				X	

¹ Die allgemeinen Kriterien finden auf alle aufgeführten Tätigkeiten Anwendung.

² Inkl. Hilfsgesellschaften wie "Inhouse Companies", "Corporate Director Gesellschaften" u.ä.

Weitere inhärente Risikokriterien mit wesentlichem Einfluss	Risikobemessung IR				Hoch (5)
	Sehr Tief (1)	Tief (2)	Mittel (3)	Erhöht (4)	
GwG-relevante fiduziarische Geschäftstätigkeit³					
Verwaltung von komplexe Strukturen					X
Verwaltung von Sitzgesellschaften in Offshore-Zentren					X
Kunden mit Nationalität, Domizil und/oder Geschäftstätigkeit in "Emerging markets" und/oder Offshore-Zentren					X
Gruppengesellschaften und/oder Geschäftsniederlassungen im Ausland ⁴					X
FI führt GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (GmeR > 25%)					X
FI meldet Transaktionen mit erhöhtem Risiko (TmeR > 25%)					X
Geld- und Wertübertragungen (Geldtransfer)					
Beizug von <ul style="list-style-type: none"> • Agenten/Hilfspersonen, • Dritten, • Service Providern 					X
GwG-relevante Dienstleistung im Zahlungsverkehr für Dritte					
Herausgabe von Prepaid Karten				X	
GwG-relevante Vermögensverwaltung					
Devisenhandel				X	
Verwaltung von Offshore-Fonds				X	
Kredittätigkeit					
Kredittätigkeit ohne Zweckbindung				X	

³ Weiteres Kriterium spezifisch für die fiduziarische Geschäftstätigkeit

⁴ Inkl. Hilfsgesellschaften wie "Inhouse Companies", "Corporate Director Gesellschaften" u.ä.

3.3.3 Analyse und Risikobewertung der Kontrollrisiken des Finanzintermediärs

Das Kontrollrisiko hängt davon ab, wie der geprüfte Finanzintermediär organisiert ist und welche internen Vorkehrungen/ Massnahmen der Finanzintermediär für die Geldwäschereiprävention, die Vermeidung von Terrorismusfinanzierung und Einhaltung der Statuten und Reglemente der SRO ergriffen hat.

Kontrollrisikokriterien	Risikobemessung KR			
	Risikomindernd	Neutral	Risikoerhöhend	Maximalrisiko (KO-Charakter)
Organisatorische Massnahmen beim Finanzintermediär (Dokumentation Kontrollumfeld, Funktionentrennung, Vieraugenprinzip, Überwachungsfunktionen)	Keine Beanstandungen	Beanstandungen in Bagatellfällen	Hinweise auf organisatorische Mängel	
Umgang mit erhöhten Risiken durch Finanzintermediär (Risikomanagement, sinnvolle Einteilung bezüglich GwG relevanten Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, Beurteilung Prozess der Konsultation Sanktionsliste SECO durch Finanzintermediär)	Keine Beanstandungen	Beanstandungen in Bagatellfällen	Materielle Beanstandung	
Gewähr	Keine Beanstandungen	Beanstandungen in Bagatellfällen	Eröffnung eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens	Verurteilung aufgrund Straf- oder Verwaltungsverfahrens
Integrität und Ausbildung	Keine Beanstandungen	Beanstandungen in Bagatellfällen (formell)	Hinweise auf einzelne und einmalige Verletzungen (materiell)	Hinweise auf wiederholte und mehrmalige Verletzungen
Umsetzung der Sorgfaltspflichten	Keine Beanstandungen	Beanstandungen in Bagatellfällen (formell)	Hinweise auf einzelne und einmalige Sorgfaltspflichtverletzungen (materiell)	Hinweise auf schwerwiegende und/oder mehrmalige Sorgfaltspflichtverletzungen
Umsetzung der SRO Regelwerke	Keine Beanstandungen	Beanstandungen in Bagatellfällen (formell)	Hinweise auf einzelne und einmalige Verletzungen von statutarischen Vorgaben (materiell)	Hinweise auf wiederholte und / oder mehrmalige Verletzungen von stat. Vorgaben

3.3.4 Festlegung Gesamtrisiko des Finanzintermediärs

Aus dem inhärenten und dem Kontrollrisiko ist das Gesamtrisiko abzuleiten.

Schritt 1: Bewertung IR GwG-relevante Geschäftstätigkeit

Einleitend erfolgt eine Risikoeinteilung aufgrund der GwG-relevanten Geschäftstätigkeit

Sehr tief (1)	Tief (2)	Mittel (3)	Erhöht (4)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> DL Zahlungsverkehr Vermögensverwaltung	<input type="checkbox"/> Fiduziarische Tätigkeit Geldtransfer

Schritt 2: Bewertung IR weitere Risikokategorien

Im zweiten Schritt werden weitere inhärente Risikokriterien mit wesentlichem Einfluss bewertet

Sehr tief (1)	Tief (2)	Mittel (3)	Erhöht (4)	Hoch (5)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schritt 3: Bewertung KR mit Einfluss auf IR

Kontrollrisikokriterien können je nach Bemessung des Kontrollrisikos risikominimierend, neutral, risikoe erhöhend wirken oder sogar mit KO Charakter zum Maximalrisiko führen.

Schritt 4: Gesamtrisiko und finales Rating

Abgeleitet aus den obigen Schritten erfolgt eine Gesamtbeurteilung

Sehr tief (1)	Tief (2)	Mittel (3)	Erhöht (4)	Hoch (5)	Maximalrisiko (6)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Lesebeispiele:

Bei Einschätzung des IR mit "Mittel (3)" und bei Vorhandensein eines minimierendes KR wird das Gesamtrisiko auf "Tief (2)" angesetzt.

Eine Einstufung des Gesamtrisikos auf "Sehr Tief (1)" ist nicht möglich.

Ist die Einschätzung des IR "Mittel (3)" bei einem erhöhenden KR so wird das Gesamtrisiko auf "Hoch (4)" angesetzt. Wird das IR "Mittel (3)" von einem neutralen KR überwacht, so ist das Gesamtrisiko ebenfalls "Mittel (3)".

Finanzintermediäre mit IR "Sehr Tief (1)" verbleiben im Gesamtrisiko "Sehr Tief (1)" solange das KR minimierend oder neutral ist. Liegt in diesem Lesebeispiel ein erhöhendes KR vor, so erhöht sich das Gesamtrisiko auf "Tief (2)". Liegen in diesem Lesebeispiel Maximalrisiken mit KO Charakter im KR vor, so erhöht sich das Gesamtrisiko auf "Maximalrisiko (6)".

Das schematisch ermittelte Rating kann durch den Leiter der Prüfstelle übersteuert werden, sofern Erkenntnisse der laufenden Aufsicht oder Hinweise von Dritten dies erfordern. Gründe für die Übersteuerung müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert und belegt werden. Dem Direktor der SRO müssen sämtliche vom Leiter der Prüfstelle vorgenommenen Neueinteilungen ("Übersteuerungen") zur Kenntnisnahme vorgelegt werden

Das Rating kann durch die Prüfstelle jederzeit angepasst werden, unabhängig von der jährlichen GwG Prüfung. Dies insbesondere dann, wenn sich die Situation des Finanzintermediärs verschlechtert. Ursachen für solche Anpassungen können beispielsweise die Kenntnisnahme von negative Informationen über den Finanzintermediär oder der Erhalt von Mitteilungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte sein.

3.4 Prüfungsdurchführung

3.4.1 Verständnis vom Finanzintermediär und seinem Umfeld

Für die sachliche Prüfungsplanung muss die Prüfgesellschaft ein generelles Verständnis der Merkmale des Finanzintermediärs sowie seinen relevanten branchenbezogenen, rechtlichen und regulatorischen Faktoren gewinnen.

Zum Verständnis des Finanzintermediärs gehören Informationen über die Geschäftstätigkeit und über seine Besitzverhältnisse (Aktionäre / Eigentümer), zu seinen Mitarbeitenden, über die Organisation, die Produkte und Dienstleistungen sowie zur Kundenstruktur (Herkunft, Tätigkeit / PEPs, Vermögen, Sitzgesellschaften, wirtschaftlich Berechtigte). Exogene Faktoren, welche die Tätigkeit des geprüften Finanzintermediärs beeinflussen, sind Branche, Märkte, Kunden, Regulatoren und sonstige Umweltfaktoren.

Ferner muss sich die Prüfgesellschaft über die finanzielle Situation des Finanzintermediärs und über sein Kontrollumfeld (Geschäftsprozesse, interne Kontrolle und «Compliance», Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements etc.) genügend Kenntnisse verschaffen.

Die Prüfgesellschaft nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (wie Organigramme, Statuten, Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Aktienregister, Reglemente, Prospekte, Weisungen, Kompetenzregelungen, Regeln zur Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung, den Geldwäschereiverantwortlichen und gegebenenfalls mit zuständigen Mitarbeitenden. Soweit die Prüfgesellschaft dies als angezeigt erachtet, kann sie sich bei ihren Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen stützen.

3.4.2 Wesentlichkeit

Das Konzept der Wesentlichkeit, so wie es internationale und nationale Prüfungsstandards für die Abschlussprüfung von Jahresrechnungen vorsehen, kann für Zwecke der GwG Prüfungen im Rahmen dieser Prüfgrundsätze keine Anwendung finden.

3.4.3 Prüfungshandlungen

Bei der Festlegung der erforderlichen Prüfungshandlungen sind grundsätzlich aussagebezogene Prüfungshandlungen anzuwenden. In grösseren und komplexeren Organisationen können ausnahmsweise auch Funktionsprüfungen von internen Kontrollen angemessene Prüfungshandlungen darstellen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen ist so zu treffen, dass das ermittelte Gesamtrisiko mit angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweisen begegnet werden kann. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme, Nachvollziehen, Befragungen, Beobachtung, externe Bestätigungen und analytische Verfahren erlangt.

3.4.4 Dokumentation der Prüfungsplanung, der Risikoanalyse und der Prüfungshandlungen

Die Prüfungsplanung, die Risikoanalyse und die Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren zu dokumentieren. Die Prüfdokumentation umfasst insbesondere quantitativ und qualitativ angemessene Prüfungsnachweise, die im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen erstellt wurden. Der Prüfer dokumentiert insbesondere auch seine Erkenntnisse und Beurteilungen der Risikoanalyse. Die Dokumentation hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass sie für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Für den Umfang, Form und Inhalt der Dokumentation stellt die SRO geeignete Checklisten zur Verfügung (Prüfleitfaden, Dossiercheckliste).

4. Stichprobenauswahl

Für die Erlangung eines angemessenen Prüfurteils über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG durch den beaufsichtigten Finanzintermediär ist eine Mindestanzahl an GwG relevanten Geschäftsbeziehungen entsprechend den Prüfungszielen in Abschnitt "Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 3 bis 9 GWG" zu prüfen. Es empfiehlt sich, die Prüfung einer jeden GwG relevanten Geschäftsbeziehung strukturiert zu dokumentieren, zum Beispiel mit der Dossiercheckliste der SRO.

Wie im Abschnitt zur Risikoanalyse erläutert, ist die Stichprobenauswahl in Abhängigkeit vom Gesamtrisiko zu definieren. Wird ein erhöhtes oder hohes Gesamtrisiko für die GwG Revision festgestellt, so ist der Stichprobenumfang entsprechend zu erhöhen.

Die Auswahl der Stichproben der GwG relevanten Geschäftsbeziehungen richtet sich nach der Anzahl und der Kategorisierung der Geschäftsbeziehungen durch den Finanzintermediär. Die Berechnungsbasis für die Anzahl der GwG relevanten Geschäftsbeziehungen beinhaltet die während der Prüfperiode neu erworbenen und aufgelösten Geschäftsbeziehungen. Für jede Kategorie von GwG relevanten Geschäftsbeziehungen sind die Stichproben einzeln zu berechnen.

4.1 Stichprobenumfang für GwG relevanten Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aus PEP, Funktionär und SECO Datenbank

Die unten spezifizierten GwG relevanten Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko sind **alle** jährlich vollständig zu prüfen:

- GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen PEP (ausländischer PEP und inländischer PEP).
- GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Funktionären von nationalen und internationalen Verbänden.
- GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Personen und Organisationen gemäss Sanktionsliste auf Datenbank des SECO (www.seco.admin.ch).
- GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhaber, wohnhaft in Länder gemäss Sanktionsliste auf Datenbank des SECO (www.seco.admin.ch).

Stichprobenumfang für GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aus PEP, Funktionär und SECO Datenbank (inklusive während der Prüfperiode neu erworbenen und aufgelösten Geschäftsbeziehungen)				
Gesamtrisiko des Finanzintermediärs für GwG Revision gemäss Risikoanalyse	Gering	Mässig	Erhöht	Hoch
Total zu prüfende Anzahl Stichproben	vollständig	vollständig	vollständig	vollständig
Im Minimum Anzahl Stichproben	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Im Maximum Anzahl Stichproben	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

4.2 Stichprobenumfang für GwG relevanten Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aus anderen Kriterien (Art. 5.2.1 Absatz 2 SRO Reglement)

Der Stichprobenumfang für GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aufgrund

- der Höhe sowie der Zu- und Abflüsse der Vermögenswerte,
- der Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften,
- Art der verlangten Dienstleistungen und Produkte,
- der Art und dem Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder des wirtschaftlich Berechtigten,
- des Fehlens eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei oder zum wirtschaftlich Berechtigten oder
- von eigenen Kriterien des Finanzintermediärs

ist folgendermassen vorzunehmen:

Stichprobenumfang für GwG relevante Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko aus anderen Kriterien (Art. 5.2.1 Absatz 2 SRO Reglement) (inklusive während der Prüfperiode neu erworbenen und aufgelösten Geschäftsbeziehungen)				
Gesamtrisiko des Finanzintermediärs für GwG Revision gemäss Risikoanalyse	Gering	Mässig	Erhöht	Hoch
Total zu prüfende Anzahl Stichproben	15%	15%	20%	25%
Im Minimum Anzahl Stichproben (Bei 3 GwG relevanten Geschäftsbeziehungen oder weniger sind alle zu prüfen)	3	3	3	3
Im Maximum Anzahl Stichproben	15	15	20	25

4.3 Stichprobenumfang für GwG relevanten Geschäftsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko

Für die Stichprobenauswahl der Gesamtheit von GwG relevanten Geschäftsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko gelten folgende zwingend anzuwendende Bestimmungen:

Stichprobenumfang für GwG relevante Geschäftsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko (inklusive während der Prüfperiode neu erworbenen und aufgelösten Geschäftsbeziehungen)				
Gesamtrisiko des Finanzintermediärs für GwG Revision gemäss Risikoanalyse	Gering	Mässig	Erhöht	Hoch
Total zu prüfende Anzahl Stichproben	10%	10%	15%	20%
Im Minimum Anzahl Stichproben (Bei 3 GwG relevanten Geschäftsbeziehungen oder weniger sind alle zu prüfen)	3	3	3	3
Im Maximum Anzahl Stichproben	20	20	25	30

5. Berichterstattung

Die SRO hat als Vorlage für die Berichterstattung einen Muster-GwG-Prüfbericht erstellt, welcher von den Prüfgesellschaften inhaltlich wie auch formell (systematisch) einzuhalten ist. Der GwG-Prüfbericht ist rechtsgültig zu unterzeichnen. Eine Kopie der Selbstdeklaration ist nicht beizulegen.

Stellt die Prüfgesellschaft Verstöße gegen Geldwäschereivorschriften, SRO Statuten oder SRO Reglement fest, so sind diese in der Berichterstattung vollständig und so detailliert zu beschreiben, dass eine Erstbeurteilung durch die Prüfstelle der SRO möglich ist. Das Wesentlichkeitsprinzip kann (wie im Abschnitt "Wesentlichkeit " beschreiben) für Zwecke der GwG Prüfungen im Rahmen dieser Prüfgrundsätze keine Anwendung finden.

Handelt es sich um gravierende Mängel, so ist die Prüfstelle SRO durch die Prüfgesellschaft unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für die Feststellung von Mängeln, die sich auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag beziehen. Als gravierender Mangel gilt:

- jede Verletzung der SRO Statuten und Reglemente oder der Geldwäschereibestimmungen, die geeignet ist, eine (nachträgliche) Meldung an die MROS gemäss Art. 9 GwG auszulösen
- jede Verletzung der SRO Statuten und Reglemente oder der Geldwäschereibestimmungen, die geeignet ist, eine Strafverfolgung des beaufsichtigten Finanzintermediärs oder dessen Mitarbeitenden nach sich zu ziehen;
- jede Verletzung SRO Statuten und Reglemente oder der Geldwäschereibestimmungen, welche eine zivilrechtliche Haftung des beaufsichtigten Finanzintermediärs zur Folge haben kann, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb des geprüften Finanzintermediärs in Gefahr bringen würde;

Die Berichterstattung hat in deutscher, italienischer oder französischer Sprache zu erfolgen.

6. Weitere Bestimmungen und Dokumente

Folgende Dokumente sind im Zusammenhang mit diesen Prüfgrundsätzen von Bedeutung:

- Prüfleitfaden SRO-TS gültig ab 1.1.2023
- GwG Prüfbericht des Prüfers zu Händen der Direktion SRO-TS gültig ab 1.1.2023